

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0ea4b8db-d3ee-33a4-93ee-3353e6bc08ea>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkesseln Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlage Aufstellung, Ausrüstung, Betrieb (TRD 452 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 452 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRD 452 Anlage 2 - Prüfung, Kennzeichnung und Nachweis der Güteeigenschaften [\(1\)](#)

4.1 Metallische Werkstoffe

4.1.1 Diese sind entsprechend den Festlegungen der Tafeln 1 oder 2 der TRD 451 Anlage 2 vorzunehmen. Ausgenommen sind drucklose Anlagenteile, die nach Tafel 1 der TRD 451 Anlage 1 zu prüfen sind.

4.1.2 Für sonstige metallische Werkstoffe sind die Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder die Festlegungen im Sachverständigengutachten nachzuweisen.

4.2 Nichtmetallische Werkstoffe Es gilt [Abschnitt 3.3.2.](#)

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

